

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz Windpark Reesdorf

Antrag der JUWI GmbH vom 15.06.2023 auf Errichtung und Betrieb von 8 WKA (Typ Vestas V 162-7,2 MW) in 14547 Beelitz OT Reesdorf, diverse Flurstücke in der Gemarkung Reesdorf

Stellungnahme der Gemeinde Borkheide

Die Gemeinde Borkheide lehnt die Errichtung und den Betrieb der 8 Windkraftanlagen des Typs Vestas V 162-7,2 MW am Standort 14547 Beelitz OT Reesdorf entschieden ab.

Die geplanten Anlagen befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum bebauten Gemeindegebiet Borkheide. Der vorgesehene Abstand von 1200 m zum bewohnten Bereich Beelitzer Straße/ Reesdorfer Straße/ Gartenstraße/ Salzbrunner Straße ist eindeutig zu gering. Die Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf auf das genannte Wohngebiet sind nicht zu akzeptieren und stellen eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität dar. Der Windpark Reesdorf sowie die geplante Erweiterung befinden sich im Wald. Die betroffenen Waldflächen bilden das Erholungspotenzial für die umliegenden Wohnstandorte, zumal in östlicher Richtung die Gemeinde vom Truppenübungsplatz eingeschlossen ist. Von Seiten der Forstbehörden und den verschiedenen Umweltbehörden wird der Wald als Schutzgebiet bewertet und die Gemeinde zur Sicherung der Belange aufgefordert. Mit der Errichtung von 8 weiteren WKA wird dieser Grundsatz gebrochen und aufgehoben.

Neben der Problematik Schall und Schattenwurf wird auf das Problem des Brandschutzes hingewiesen. Die Aussagen zum Brandschutz sind oberflächlich und zeigen nur die technische Ausstattung der Windkraftanlage selbst auf.

Lösungsansätze zum vorbeugenden Brandschutz der Umgebung fehlen gänzlich.

In der Gemeinde Borkheide grenzt die Wohnbebauung an die Gemarkungsgrenze. Eigene kommunale Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz können nicht realisiert werden.

Folgende Anmerkungen zu den Antragsunterlagen:

Zu Raum- und Bauleitplanung

Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming befindet sich z.Z. in Aufstellung. Ein Vorranggebiet hat den Charakter eines Ziels der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Die im Entwurf definierten Zielfestlegungen sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung anzusehen, die nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Die Gemeinden Borkheide und Borkwalde haben sich in ihren Stellungnahmen gegen die Festlegung des Vorranggebietes „VRW 16 – Reesdorf“ für die Windenergienutzung ausgesprochen.

Zu Beschreibung der zu erwartenden erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit

Die Werte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) werden „voraussichtlich“ eingehalten. Die Berechnungen des Schalltechnischen Gutachtens zum Vorhaben zeigen, dass die Immissionsrichtwerte an drei Immissionsorten in geringfügigem, jedoch noch zulässigem Maße (mit nicht mehr als 1 dB (A)) überschritten werden. Dies wird vom Antragsteller u.a. aufgrund der Vorbelastung als nicht erhebliche Umwelteinwirkung durch Geräusche für Anwohner eingeschätzt.

Dieser Einschätzung kann von der Seiten der Gemeinde Borkheide und ihrer betroffenen Anwohner nicht gefolgt werden.

Zu den Folgen tieffrequentierenden Schalls und zu auftretenden Bodenerschütterungen werden keine Aussagen getroffen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in diesem Zusammenhang nicht aufgeführt.

Zum Brandschutz:

Der Löschwasservorrat der WKA sollte mind. um 50% des vorgesehenen Volumens erhöht werden, um für die Eventualitäten weiterer auftretender Brandherde außerhalb der WKA Vorsorge zu treffen.

Die Gemeinde Borkheide fordert eine grundsätzliche Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes, in dem vorzusehen ist, dass die notwendigen Wasserressourcen zur Brandbekämpfung über ein Netzwerk von Tiefbrunnen bereitzustellen sind.

Zu Kampfmittel:

Es wurde kein Kampfmittelgutachten erstellt. Das betroffene Waldgebiet ist in der Kampfmittelverdachtsflächenkartierung des Zentraldienstes der Polizei Brandenburg, Zossen als belastet ausgewiesen.

Die Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVBbgBO) besagt dazu folgendes:

11 Standsicherheit, Schutz gegen schädliche Einflüsse (§ 11)

11.3 Zu Absatz 3

11.3.1.1 Liegt ein Baufeld in einer Kampfmittelverdachtsfläche und sind mit dem Vorhaben Bodeneingriffe oder Erschütterungen verbunden, so darf mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn die Kampfmittelfreigabe für den von diesen Maßnahmen betroffenen Bereich nachgewiesen ist. Gleiches gilt für Erschließungsflächen.

Somit ist der Nachweis der Kampfmittelfreiheit des betroffenen Waldgebietes zu erbringen, ansonsten ist die Genehmigung zu verweigern.

Die notwendige Grundstücksvorbereitung zur Errichtung der Fundamente für die WEA kann das ganze Grundwassersystem infrage stellen. Der Bau sämtlicher Anlagen ist auf einer Endmoräne geplant, deren geologische Struktur für die Errichtung der WKA noch nicht ergründet wurde. Es möglich, dass die geplanten Blockfundamente für die WKA in ihrer Größe und Stabilität nicht ausreichen.

Aufgrund der geringen Tragfähigkeit der in dieser Region vorhandenen Böden wird es notwendig sein, immense weitere Zusatzfundamente zu errichten, d.h. es ist eine Tiefengründung auf Grund der geringen Tragfähigkeit der Böden notwendig. Die Fundamente der WKA sind ggf. mit weiteren Ortbetonpfählen zu versehen. Was eine solche Vertiefung der Erdmassen im geplanten Gebiet für die Wasserversorgung bedeutet, ist nicht absehbar. **Diese Fragen müssen, auch im Zusammenhang mit der Waldstrukturzerstörung unbedingt vorab in einem Gutachten betrachtet und geklärt werden.**

Die Errichtung von WKA in waldnahen Räumen beeinträchtigt den Erholungswert der Wälder und nimmt Erholungssuchenden wichtige und gern genutzte Erholungsflächen. Landschaften werden zerschnitten, das Landschaftsbild durch Industrieanlagen entstellt. Bei dem in Anspruch genommenem Wald handelt es sich um Erholungswald, eine entsprechende Einstufung der Forstverwaltung liegt vor. Schutzzweck ist u.a. der Erhalt des Gebietes auf Grund der besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung. Es liegt im Einzugsbereich der Großräume Berlin und Potsdam.

Durch die Errichtung weiterer WKA und der damit einhergehenden Veränderung des Landschaftsbildes wird der Erholungswert der Landschaft durch eine technische Überprägung geschmälert.

Die Gemeinde Borkheide beruft sich auf nachfolgende Beurteilung des LfU im vorangegangenen Genehmigungsverfahren:

„Auf Basis der aktuellen Waldfunktionenkartierung ist auf allen betroffenen Flächen die Waldfunktion WF 8102 - Erholungswald der Intensitätsstufe 2 ausgewiesen. Wald dient neben seiner Nutz- und Schutzfunktion der Bevölkerung zur Erholung, zur Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens. Vor allem in und um die Ballungsgebiete und insbesondere in dem engen Verflechtungsraum Berlin-Brandenburg werden Waldflächen sehr stark flächendeckend durch Erholungssuchende frequentiert. Neben der Frequentierung von Erholungssuchenden aus den umliegenden stark wachsenden Waldgemeinden Borkheide, Borkwalde und Fichtenwalde sowie Beelitz-Heilstätten verläuft unmittelbar neben dem Bauvorhaben der Europaradweg R1 mit seiner überregionalen und zunehmend regionalen Bedeutung.

Der Wald mit der Erholungsfunktion der Intensitätsstufe 2 und damit dessen wesentliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung sind nicht durch eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme kompensierbar.

Die Errichtung von (weiteren) z.T. über 200 m hohen Windkraftanlagen würde in diesem sensiblen Bereich die Erholungsfunktion der Waldflächen und den Erholungswert der angrenzenden Orte für Erholungssuchende und den Tourismus erheblich beeinträchtigen.“ (siehe Ablehnungsbescheid Nr. 60.012.00/21/1.6.1G/T11 im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, LfU).

In der Umweltprüfung zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming wurden verschiedene Schutzgüter im Plangebiet hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ausgehend von WEA/ WKA bewertet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Schutzgut Wald(-funktionen) (hochwertige und geschützte Waldfunktionen gem. Waldfunktionskartierung) voraussichtlich hohe Auswirkungen zu erwarten sind. Die Umweltauswirkungen werden somit schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Das Plangebiet befindet sich zudem teilweise innerhalb von Kernflächen des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung u.a. für windenergiesensible Arten der Avifauna. Verbindungsflächen waldgebundener Arten mit großem Raumanspruch sind im Plangebiet ebenfalls betroffen. Hinzu kommt der Verlust von Lebensräumen durch die Flächeninanspruchnahme (Bodenversiegelung und -verdichtung, Vegetationsbeseitigung und Rodung) sowohl während der Bauphase, als auch dauerhaft während der Betriebsphase. Empfindliche Arten erleben gar einen Verlust des Lebensraums bzw. werden durch Lärmemissionen und Erschütterungen gestört. Teils kommt es besonders im Lebensraum Wald vermehrt zu Individuenverlusten durch Kollisionen an sich drehenden Rotoren.

Durch das geplante Vorhaben wird ein dauerhafter Verlust von Waldflächen von ca. 62.000 m² entstehen. Weitere Verluste betreffen hochwertige und nach § 30 BNatSchG geschützte trockene Sandheiden in einem Umfang von ca. 200 m². Zudem werden weitere gering bis mittel bewertete Biotope wie Landreitgrasfluren (1.475 m²), vegetationsarme und -freie Sandheiden (1.075 m²), von Moosen oder Gräsern beanspruchte Vegetation (3.320 m²) sowie ruderale Wiesen (225 m²) beansprucht. Die vorhandene Erholungswaldstruktur wird durch diese geplanten Verluste nachteilig beeinflusst und die Funktion des Erholungswaldes wird durch die geplante Maßnahme zusätzlich geschmälert. Die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist an anderer Stelle vorgesehen (Gemarkung Wusterwitz, siehe Maßnahmenblätter zum UVP-Bericht) und kommen dem Ort und der Umgebung des unmittelbaren Eingriffs in die Natur und Landschaft nicht zu Gute.

Der Bau von Windkraftanlagen (im Wald) widerspricht dem Schutzziel „Sicherheit und Entwicklung“ dünn besiedelter Gebiete für landschaftsbezogene Erholung.

Flora und Fauna werden beeinträchtigt und ein komplettes offenes ökologisches System entwertet. Nur große, geschlossene Wälder können ihre Funktion voll erfüllen. „Grundvoraussetzungen für ein Waldinnenklima ist eine geschlossene Struktur mit einer Mindestflächengröße. Nur dort kann der Wald seine Funktion inklusive Grundwasserneubildung erfüllen. Durch Wegebau und Bauflächen für WEA/ WKA wird der Wald fragmentiert und verliert dadurch einen bedeutenden Teil seiner ökologischen Funktion und Stabilität.“ (NABU Brandenburg lehnt WKA im Wald ab (05.10.2011).

Seitens der Gemeinde Borkheide bestehen vehemente Bedenken gegen die Erweiterung des Windparks Reesdorf/ Reesdorfer-Schäper Heide. Es wird im Abwägungsprozess gefordert, die Belange der Gemeinde Borkheide hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Flora und Fauna, Boden, Wasser sowie Landschaft im Plangebiet entsprechend hoch zu gewichten. § 2 EEG bietet keine Handhabe für eine grundsätzliche Umgehung entgegenstehender öffentlicher Belange im Rahmen der Abwägung. Die Gesetzesgrundlage darf nicht dazu führen, dass die zuvor genannten Schutzgüter unberücksichtigt bleiben.